

Private Feuerwerke - Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung

Nur zum Jahreswechsel (am 31. Dezember und 1. Januar) dürfen Feuerwerkskörper der Klasse II (nach neuer Bezeichnung Kategorie F2) von Privatpersonen über 18 Jahren abgebrannt werden.

Wenn **Privatpersonen**, also Personen ohne gewerbliche Erlaubnis oder entsprechendem Befähigungsschein, **außerhalb dieses Zeitraums** selbst Feuerwerkskörper abbrennen möchten, kann die Gemeinde dies aus begründetem Anlass ausnahmsweise zulassen. Solche Privatpersonen benötigen dafür eine **Genehmigung**. Als begründeter Anlass gelten zum Beispiel eine goldene Hochzeit, ein runder Geburtstag oder ein Jubiläum. Auf die Ausnahmegenehmigung besteht **kein Rechtsanspruch**.

Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen Privatpersonen nur Feuerwerkskörper der Klasse II bzw. Kategorie F2 abbrennen. Die Genehmigung wird beschränkt auf einen Zeitraum von etwa zehn Minuten.

Nach dem Gesetz müssen Feuerwerke spätestens um 22 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) // um 22:30 Uhr Sommerzeit (MESZ) // im Mai, Juni und Juli um 22:30 Uhr MEZ bzw. 23 Uhr MESZ beendet sein.

Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein und es muss ein begründeter Anlass zum Abbrennen des Feuerwerks vorliegen. Der Antrag ist **schriftlich** zu stellen. Dies reicht formlos. Im Antrag sind mindestens der Anlass und das Datum der Veranstaltung sowie der Veranstaltungsort anzugeben. Erst wenn die Gemeinde die Ausnahmegenehmigung ausgestellt hat, kann der Antragsteller in einem Feuerwerksbetrieb und in einem Online-Shop Feuerwerkskörper der Klasse II („Silvesterfeuerwerk“) bzw. der Kategorie F2 erwerben.

Die Ausnahmegenehmigung kostet **30 Euro**.

Ansprechpartner:

Hauptamtsleiter Norbert Baar
Rathaus
Hauptstraße 45 (bis Dezember 2013: Schulgasse 2)
73110 Hattenhofen

Tel. 07164/91 009-0
Fax: 07164/91009-25
Mail: norbert.baar@hattenhofen.de